

und anzuweisen, die wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß kommenden in §§ 2 bis 6 bezeichneten Zuwiderhandlungen von amtswegen bei den Polizeiobrigkeiten zur Bestrafung anzuzeigen. Letztere haben die Erörterungen und Entscheidungen in dergleichen Sachen möglichst summarisch und mit thunlichster Kostenersparung zu behandeln.

§. 11. Um jedoch Diejenigen, welche sich nur der geringsten der in den §§. 2 und 4 bezeichneten Zuwiderhandlungen schuldig gemacht haben und daher mit einer Geldstrafe von 5 Neugroschen bedroht sind, der Weiterungen einer polizeilichen Untersuchung zu überheben, mag den Polizeiobrigkeiten gestattet sein, an Orten, wo ihnen eine derartige Einrichtung thunlich erscheint, die ihnen untergebenen Polizeiofficianten, Marktmeister oder Gensdarmen zu ermächtigen, daß sie in den von ihnen wahrgenommenen Contraventionsfällen die angeordnete Ordnungsstrafe, falls sich der Betheiligte ihr ohne Weiteres zu unterwerfen bereit ist, auf der Stelle von demselben, gegen Hinausgabe eines obrigkeitlichen Quittungszettels, einheben. Bei Ablieferung der eingenommenen Straf-gelder haben sich diese Polizeipersonen sodann gegen die ihnen vorher im Borrath ausgehändigt gewesenen Quittungszettel zu berechnen.

Dagegen bleibt es den Betheiligten gänzlich anheim gestellt, ob sie die von den Polizeiofficianten ihnen abgeforderte Ordnungsstrafe zahlen oder die ordnungsmäßige Erörterung der Polizeiobrigkeit verlangen wollen, welchenfalls sie jedoch auch der Kostenersatzung, in soweit solche ihnen zuzuerkennen ist, unterliegen.

§. 12. Kann die zuerkannte Geldstrafe von den Verurtheilten nicht erlangt werden, so tritt, in sofern sie 5 Neugroschen nicht übersteigt, obrigkeitlicher Verweis, bei höheren Strafbeträgen aber Gefängnißstrafe ein, wobei 20 Neugroschen Geldstrafe einem Tage Gefängniß gleichzustellen sind.

§. 13. Sollte den wegen Einrichtung und Umrechnung aller obrigkeitlich zu regelnder und zu überwachender Rechnungsablegungen, Taxen, Abgaben und Entrichtungen ergangenen Verordnungen noch immer nicht allenthalben Genüge geschehen sein, so haben die vorgesetzten Behörden dafür zu sorgen, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten abgestellt werden. Diejenigen Obrigkeiten und Behörden aber, welche in den dießfalligen Obliegenheiten bei einer, in einigen Monaten zu veranlassenden Revision noch immer säumig befunden werden sollten, sind zu Veranstellung der in ihren Verwaltungsbezirken erforderlichen Vorkehrungen mittelst Ordnungsstrafen von 5 bis 20 Thaler anzuhalten.

§. 14. Gegenwärtiger Verordnung, oder den Hauptbestimmungen derselben im Auszuge, ist durch obrigkeitliche Anschläge, Abdruck in den Localblättern oder sonstige Bekanntmachung, die möglichste Deffentlichkeit und Verbreitung zu verschaffen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 22. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Rositz und Jänckendorf.

Demuth.

Die Schlacht auf dem Berge bei Frankenhäusen.

(Fortsetzung).

Ferner sehet, daß wir nicht hier seien, Jemandem Leid zu thun, sondern von wegen göttlicher Gerechtigkeit, die zu erhalten! rief ein Anderer.

Schreibet, Schreibet bloß von wegen göttlicher Gerechtigkeit! riefen Alle wirr durcheinander.

Ja, und daß wir auch nicht hier seien, Blut zu vergießen! sehten wieder Andere hinzu.

Und daß, wenn die Fürsten auch dessen gesinnt wären, wir ihnen auch nichts thun wollten! schrien andere Bauern.

Ja, das Schreibet, das Schreibet! rief nun bestätigend der ganze Haufe, indem ihr Frohlocken sich mit der Wehklage mischte.

So ward denn folgender in seiner Einfalt Alles sagender Brief zusammengesezt, und durch zwei Herolde an den Herrn Landgrafen Philipp von Hessen entsendet:

Wir bekennen Jesum Christum!

Wir sind nicht hier, Jemand was zu thun (Johannis am andern), sondern von wegen göttlicher Gerechtigkeit, die zu erhalten. Wir sind auch nicht hier von wegen Blutvergießung. Wollt ihr das auch thun, so wollen wir Euch auch nichts thun. Darnach habe sich ein Jeder zu halten. —

Mit lächelnder Miene nahm Landgraf Philipp die einfache Schreiben entgegen, und ließ es im Rath der Heerführer verlesen, indem er selbst wohlwollend dazu mit dem Kopfe nickte. Man muß diesen guten Leuten recht herablassend antworten! sagte er dann mit einem besonders großmüthigen Ausdruck seines feinen Gesichts. Dieser Meinung war auch Graf Albrecht von Mansfeld, der sich ebenfalls im Zuge befand, und sich besonders lebhaft dahin aussprach, die armen Bauern, die er versührte Kinder nannte, zu schonen, so daß endlich auch Herzog Heinrich von Braunschweig, der sich zuerst gegen jede glimpfliche Unterhandlung mit den Aufrührern erklärt hatte, für die mildere Maßregel gewonnen wurde. Ja, er übernahm es nun selbst, das Antwortschreiben an die Bauern abzufassen, welches folgendermaßen lautete:

Den Brüdern von Frankenhäusen zu Handen.

Weil ihr die Untugend und versührerische Lehre Eures Fälschers des Evangeliums angenommen, und Euch deshalb vielfältig wider unsern Erlöser Jesum Christum mit Mord, Brand und mancherlei Mißbietung Gottes und sonderlich wider das heilige hochwürdige Sacrament und mit anderer Lasterung unchristlich und ungehorsamlich bezeigt habt, darum sind wir, als diejenigen, denen von Gott das Schwert befohlen ist, hier versammelt, Euch darum als die Lasterer Gottes zu strafen. Aber nichts desto weniger haben wir aus christlicher Liebe und sonderlich weil wir dafür halten, daß mancher arme Mann unter Euch bößlich dazu verführt worden, bei uns beschloßen: Wo Ihr uns den falschen Propheten Thomas Münzer, sammt seinem Anhang, lebendig heraus überantwortet und Ihr Euch selber in unsere Gnade und Ungnade erget, so wollen wir Euch alsdann dermaßen annehmen, und uns dermaßen gegen Euch erzeugen, daß Ihr dennoch nach Gelegenheit der Sachen unsere Gnade befinden sollt. Begehren des Eures eilende Antwort. —